

wegen Scheidung und Folgesachen

ergeht durch das Amtsgericht [REDACTED] durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am [REDACTED] folgender

## Beschluss

Der Verfahrenswert für das Verfahren wird auf 18.837,50 € festgesetzt.

## Gründe:

Einzelwerte der Hauptsache:

Ehesache	12.725,00 €
Versorgungsausgleich	6.112,50 €

Der Verfahrenswert einer Ehesache, einer nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit, ist gemäß § 43 Abs. 1 und 2 FamGKG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung und des Umfangs der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten, nach Ermessen zu bestimmen. Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden ersten Antragstellung in dem jeweiligen Rechtszug entscheidend (§ 34 Satz 1 FamGKG). In Ehesachen ist für die Einkommensverhältnisse das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten einzusetzen (§ 43 Abs. 2 FamGKG). Dieses Nettoeinkommen ist wegen der Unterhaltspflicht für 2 Kinder um einen Betrag von 250,00 € pro Kind zu mindern. Aufgrund der Vermögensverhältnisse der Eheleute bestimmt sich der Verfahrenswert der Ehesache unter Berücksichtigung des daraus anzurechnenden Betrages.

Verfahrenswert aus dem Einkommen

Monatliches Nettoeinkommen Antragstellerseite	3.300,00 €
Monatliches Nettoeinkommen Antragsgegnerseite	775,00 €
Freibetrag für 2 Kinder	500,00 €
Bereinigtes gemeinsames monatliches Nettoeinkommen	3.575,00 €
Nettoeinkommen aus 3 Monaten	10.725,00 €

Verfahrenswert aus dem Vermögen	
Bruttovermögen beider Ehegatten	220.000,00 €
Freibetrag pro Ehegatte	60.000,00 €
Freibetrag für 2 Kinder	60.000,00 €
Bereinigtes gemeinsames Vermögen	40.000,00 €
Daraus 5 %	2.000,00 €

Die Festsetzung des Verfahrenswertes für das Verfahren wegen Versorgungsausgleich beruht auf § 50 FamGKG.

Die Scheidungssache und die Folgesachen gelten als ein Verfahren, wobei sich der Verfahrenswert der Scheidungssache um die Verfahrenswerte der Kindschaftsfolgesachen erhöht und die Verfahrenswerte übriger Folgesachen hinzugerechnet werden (§ 44 FamGKG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim  
    Amtsgericht Kaufbeuren  
    Ganghoferstr. 9 u. 11  
    87600 Kaufbeuren

einzu legen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

gez.